Zu dem Prozeß May-Lebius

ist von der 4. Ferienstrafkammer des Landgerichts 3 in Berlin ein Gerichtsbeschluß ergangen, der dem Antrag des Verteidigers des wegen Beleidigung verklagten Redakteurs Lebius stattgibt und die Ladung einer Anzahl wichtiger von der Partei des Beklagten genannter Zeugen verfügt. Und zwar sollen als Zeugen durch den ersuchten Richter vernommen werden:

1. der frühere Chefredakteur Dr. Cazclauns [Cardauns] in Bonn,
2. der Rechtsanwalt Frummler zu Dresden darüber, ob der Privatkläger gleichzeitig unsittliche Kolportageromane und fromme katholische Reiseerzählungen und Schriften geschrieben hat.
3. Professor Dr. Schumann zu Dresden darüber, ob der Privatkläger sich in den älteren Jahrgängen des Kürschnerschen Lexikons als Vielsprachler ausgibt und behauptet, malayisch, chinesisch, arabisch und indisch sprechen zu können, während er in Wirklichkeit außer seiner Muttersprache nur das Französische in den Anfangsgründen beherrscht und bis zu welchem Jahre diese falschen Angaben im Kürschnerschen Lexikon gestanden haben.
4. Benediktinerpater Ansgar Pöllmann zu Kloster Beuron i. Hohenzollern darüber, ob, wann und bei welcher Gelegenheit sich der Privatkläger als Katholik ausgegeben hat, während er in Wirklichkeit evangelisch ist, inwiefern seine Kolportageschriften die Bezeichnung Schmutzware verdienen, die ihnen der Zeuge in einer Zuschrift an die Zeitung „Freie Stimme“ zu Rudolfzell am Bodensee beilegt, ob der Privatkläger erst unter Druck katholischer Kreise die Behauptung aufgestellt hat, die beanstandeten Unzüchtigkeiten seien geschrieben worden und er habe bis dahin nichts davon gewußt, obwohl die Kolportageromane schon zehn Jahre lang vertrieben wurden, und inwiefern diese Versicherungen auf Unwahrheit beruhen, sowie ob, in welchem Umfange und bis zu welchem Zeitpunkt der Privatkläger in seinen Reiseschriften fremde Schriften benutzt oder abgeschrieben hat.

Auch die Ladung einer großen Anzahl anderer Zeugen hat das Gericht auf Antrag der Verteidigung des Beklagten Lebius, der bekanntlich in erster Instanz freigesprochen wurde, beschlossen. Die Energie, mit der übrigens die Verteidigung Karl Mays in dem eben durch einen Vergleich beendeten Beleidigungsprozeß Krügel erfolgreich bemüht war, die Strafakten Mays zu verheimlichen, erscheint erklärlich, wenn man allein das folgende Urteil zur Kenntnis nimmt:

„Abt. 2, Nr. 771.

Urteil des königlichen Bezirksgerichts Mittweida vom 13. April 1870.

In der öffentlichen Untersuchung wider Karl Friedrich May erkennt auf Grund der heute stattgefundenen öffentlich mündlichen Verhandlung das königl. Bezirksgericht zu Mittweida für Recht: daß Karl Friedrich May wegen einfachen Diebstahls, ausgezeichneten Diebstahls, Betruges und Betruges unter erschwerenden Umständen, Widersetzung gegen erlaubte Selbsthilfe und Fälschung bezw. mit Rücksicht auf seine Rückfälligkeit nach Artikel 272, 276², 278³, Strafbest. 284, 285, 2b und 3, in Verbindung mit Artikel 276 und 277, 299 Abs. 1 sub 3 und Abs. 2, 3 Art. 276, in Verbindung mit Art. 142, 311, 78, 82 folgende ff. 300 Abs. 1 des revidierten Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren zu belegen, auch die abgelaufenen Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist. Mittweida, am 13. April 1870. Das königl. Bezirksgericht: (gez.) Wirthgen, Lincke, Leonhardt.“

Aus: Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt und Anzeiger, 13.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2018